

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 9 A 193/09 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des _____, gesetzlich vertreten durch
geb. am _____

Klägers,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21, 32427 Minden -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 21. 07.2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen als Einzelrichte-
rin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger nicht mehr beantragt, Zif-
fer 4 des Bescheides vom 08.07.2009 aufzuheben.

Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung ihres Bescheides vom
08.07.2009 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60
Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte zu 2/3 und der Kläger zu 1/3; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt nunmehr noch die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Kläger ist am : .2009 in der Bundesrepublik Deutschland geboren worden. Der Vater des Klägers ist staatenlos mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien. Die Mutter des Klägers ist syrische Staatsangehörige. Die Mutter des Klägers ist nicht als Asylberechtigte anerkannt, die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG und § 60 Abs. 2-7 AufenthG ist, zwischenzeitlich rechtskräftig, abgelehnt. Im Vergleichswege wurde die Zielstaatsbestimmung „Syrien“ für den Vater des Klägers aufgehoben und im Rahmen eines Folgeverfahrens wurde zu seinen Gunsten festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Unter dem 12.06.2009 wurde für den Kläger ein Asylantrag als gestellt erachtet. Mit Bescheid vom 08.07.2009 lehnte die Beklagte den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich und diejenigen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Mit am 16.07.2009 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangenem Schreiben hat der Kläger Klage erhoben und zunächst auch die Aufhebung der Abschiebungsandrohung begehrt. Im Laufe des Verfahrens hat die zuständige Ausländerbehörde dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, weshalb er den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt hat. Der Kläger ist der Ansicht, ihm sei Abschiebungsschutz zu gewähren, weil er als Minderjähriger nicht allein nach Syrien einreisen könne, er habe dort keine Verwandten, ferner sei ihm unter Berücksichtigung der Staatenlosigkeit Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils in Ziffer 1 ihres Bescheides vom 08.07.2009 und unter Aufhebung von Ziffer 2 und 3 ihres Bescheides vom 08.07.2009 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

sowie hilfsweise festzustellen,
dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie auf die Erkenntnismittel der 9. Kammer zum Herkunftsland „Syrien“ verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war einzustellen, soweit der Kläger nicht mehr beantragt, Ziffer 4 des Bescheides aufzuheben.

Die Klage ist nicht zulässig, soweit der Kläger sich gegen das Offensichtlichkeitsurteil in Ziff. 1 des angefochtenen Bescheides wendet, denn ihm fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für die bloße Anfechtung des Offensichtlichkeitsurteils. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, es bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis für eine bloße Anfechtungsklage gegen das Offensichtlichkeitsurteil (vgl. BVerwG, U. v. 21.11.2006, 1 C 10.06, S. 13 EA; U. v. 25.08.2009, 1 C 30.08, S. 8 EA). In den genannten Fällen war indes eine Ablehnung nach § 30 Abs. 3 AsylVfG erfolgt, die zur Folge hat, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ausgeschlossen ist. Vorliegend beruht das Offensichtlichkeitsurteil indes auf § 30 Abs. 1 AsylVfG, weitere aufenthaltsrechtliche Konsequenzen ergeben sich daraus nicht. Einzige rechtliche Konsequenz war die Ausreisefrist von einer Woche, der der Betroffene mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebende Wirkung der Klage begegnen kann.

Die Klage ist begründet, soweit der Kläger begehrt, ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht und nach § 60 Abs. 1 AufenthG dürfen politisch Verfolgte nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben werden. Dabei ist der Begriff des politisch Verfolgten in beiden Normen hinsichtlich der Verfolgungshandlung, dem geschützten Rechtsgut und dem politischen Charakter der Verfolgung identisch (vgl. BVerwG, U. v. 18.01.1994, 9 C 49.92, DÖV 1994, S. 479 [482]). Politisch verfolgt ist danach derjenige, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung oder vergleichbarer individueller dauerhafter Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Re-

pressalien begründet befürchtet (vgl. BVerfG, B. v. 01.07.1987, 2 BvR 478, 962/96, BVerfGE 76, 143 [157 f.]; B. v. 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]) Die Asylrechtsgewährleistung setzt eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit voraus (BVerfG, B. v. 02.07.1980, 1 BvR 147, 181, 182/80, BVerfGE 54, 341 [359]). Dem unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden muss zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das ist der Fall, wenn für den Asylsuchenden aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in den Heimatstaat nach Abwägung aller bekannten Umstände als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 05.11.1991, 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162 [169]). Hierbei ist eine Prognose über einen in die Zukunft gerichteten absehbaren Zeitraum anzustellen (BVerwG, B. v. 31.03.1981, 9 C 286.80 -, EZAR 200 Nr. 3).

Für einen vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereisten Asylbewerber gilt für die Prognose über eine drohende Verfolgung im Falle der Rückkehr ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, U. v. 25.09.1984, 9 C 17.84, BVerwGE 70, 169 [170]). Ihm kann die Rückkehr nur zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, B. v. 02.07.1980, a. a. O., 361 f.), d. h. er ist bereits dann als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, was dann anzunehmen ist, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Dem Kläger ist Asyl- und Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, denn ihm wird vom syrischen Staat aufgrund asylrelevanter Merkmale die Einreise verweigert.

Der Kläger wird zur Überzeugung des Gerichts seitens des syrischen Staates als staatenloser Kurde angesehen. Der Vater des Klägers ist zur Überzeugung des Gerichts staatenloser Kurde. Insoweit bezieht sich das Gericht auf das Urteil 9 A 8/02 vom 26.06.2003, in welchem auf S. 7 des Entscheidungsabdrucks ausführlich zur Staatenlosigkeit des Vaters des Klägers ausgeführt wird. Andere Erkenntnisse haben sich für das Gericht nicht ergeben, sie sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Staatenlosigkeit des Vaters überträgt sich nach der syrischen Praxis auf die Kinder, auch wenn die Mutter die syrische Staatsangehörigkeit hat.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass staatenlosen Kurden, deren Land des gewöhnlichen Aufenthalts Syrien war, eine Wiedereinreise nach illegaler Ausreise im Regelfall nicht möglich ist. Staatenlosen Kurden aus Syrien wird, wie sich den vom Gericht eingeholten Gutachten und der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes entnehmen lässt, die Wiedereinreise verweigert. Die Gutachter Hajo/Savelsberg verneinen die Möglichkeit der Wiedereinreise ganz ausdrücklich (vgl. S. 10). Auch das DOI verneint diese Frage für den Regelfall (S. 4, 5) und hält eine Wiedereinreisemöglichkeit nur dann für gegeben, wenn die Wiedereinreise vor der Ausreise mit den syrischen Behörden abgestimmt wurde oder aber Beziehungen eingesetzt werden können. Die Einschätzung der Gutachter wird schließlich auch vom Auswärtigen Amt geteilt, welches eine Wiedereinreisemöglichkeit

nur in Ausnahmefällen aufgrund persönlicher Beziehungen und Bestechung für denkbar hält (Auskunft an VG Magdeburg v. 01.10.2002). Auch die Ausstellung eines Heimreisedokumentes für einen staatenlosen Kurden aus Syrien durch die syrische Botschaft in einem Einzelfall lässt keinen Rückschluss auf die geänderte Ausstellungspraxis von Heimreisedokumenten zu (vgl. AA an VG Magdeburg v. 26.03.2003). Da ersichtlich für den Kläger keiner der von den Gutachtern beschriebenen Ausnahmefälle einschlägig ist, ist davon auszugehen, dass dem Kläger eine Einreise nach Syrien nicht möglich ist.

Die Verweigerung der Wiedereinreise stellt für den Kläger politische Verfolgung dar. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist geklärt, dass die Verweigerung der Wiedereinreise, soweit sie an asylrelevante Merkmale anknüpft, politische Verfolgung darstellen kann, denn der Staat entzieht seinem Staatsbürger hiermit wesentliche staatsbürgerliche Rechte und grenzt ihn so aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit aus (vgl. BVerwG, U. v. 24.10.1995, 9 C 3/95, NVwZ 1996, S. 602 ff.). Politische Verfolgung wird dabei regelmäßig - ohne dass hier eine Regelvermutung gilt (vgl. BVerwG, B. v. 07.12.1999, 9 B 474/99, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 224) - bei der Aussperrung von Staatsangehörigen anzunehmen sein (vgl. BVerwG, U. v. 24.10.1995, a. a. O.). Bei Staatenlosen kann eine solche Maßnahme des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts aber auch auf anderen als auf asylrelevanten Gründen beruhen, wenn etwa der Staat ein Interesse daran hat, die durch den Aufenthalt dieser Personengruppe entstehende wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potenzielle Unruhestifter vorzubeugen oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen, weiterhin aufzunehmen (BVerwG, U. v. 24.10.1995, a. a. O.). Zur Überzeugung des Gerichts beruht aber die Wiedereinreiseverweigerung durch den syrischen Staat nicht auf den vorstehend benannten Gründen. Vielmehr knüpft die Wiedereinreiseverweigerung bei objektiver Betrachtung für Staatenlose allein an die Eigenschaft „staatenloser Kurde“ an, wobei die kurdische Volkszugehörigkeit ausschlaggebend ist. So wird allen anderen Personen gleich welcher Volkszugehörigkeit, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, die Wiedereinreise auch bei illegaler Ausreise aus Syrien wieder ermöglicht. Dass folglich auch kurdische Volkszugehörige wieder einreisen können, also nicht die gesamte Volksgruppe der Kurden aus Syrien von dieser Aussperrung betroffen ist, spricht nicht gegen die von der Kammer angenommene Anknüpfung an die Ethnie durch den syrischen Staat bei staatenlosen Kurden. Wie der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 ausführte, ist dies zum einen der Tatsache geschuldet, dass für den syrischen Staat Kurden nur als staatenlose Kurden existieren. Der syrische Staat leugnet das Bestehen eines „Kurdenproblems“, kurdisch wird nicht gelehrt, im Personenstandwesen sind nur arabische oder arabisierte Namen zugelassen. Zum anderen beruht die Wiedereinreisemöglichkeit für kurdische Volkszugehörige mit syrischer Staatsangehörigkeit auch darauf, dass es zu erheblichen außenpolitischen Problemen für Syrien führte, wenn der syrische Staat nicht unerhebliche Teile seiner Bevölkerung nicht zurücknähme, wie die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 zu Recht ausgeführt hat.

Dass die Wiedereinreiseverweigerung nicht etwa an die Staatenlosigkeit ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit anknüpft, ergibt sich auch daraus, dass die in Syrien lebenden

Palästinenser, welche sämtlich staatenlos sind, nach übereinstimmenden Aussagen beider Sachverständiger nach einer Ausreise aus Syrien ohne weiteres wieder einreisen können. Dabei ändert an dieser Erkenntnis die Tatsache, dass hierfür allein (außen)politische Erwägungen maßgeblich sind, ebenso wenig wie die von den Sachverständigen mitgeteilte Einschätzung, Palästinenser seien letztlich eher syrischen Staatsangehörigen gleichzustellen, weil sie die syrische Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht erhielten, um ihr Rückkehrrecht nach Palästina weiterhin vertreten zu können.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass der syrische Staat mit der Wiedereinreiseverweigerung nicht nur ordnungspolitische Ziele verfolgt, also Gefahren für die übergreifende Friedensordnung vorbeugen will, sondern hinter seinen Maßnahmen das Ziel steht, Staatenlose kurdischer Volkszugehörigkeit wegen ihrer Volkszugehörigkeit zu treffen. An dieser Ansicht hält das Gericht auch vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts fest. Dabei verkennt auch das Gericht nicht, dass kurdische Volkszugehörige, sei es aufgrund ihres Selbstverständnisses oder sei es aufgrund einer langen Tradition der Unterdrückung dieser Volksgruppe, aus der Sicht der Staaten, deren Staatsgebiet Teile des von Kurden für sich reklamierten Gebietes sind, einen potentiellen Unruheherd insbesondere durch dort ansässige Oppositionsparteien einschließlich ihrer politischen Aktivisten darstellen. Es könnte daher nahe liegen, dass die Wiedereinreiseverweigerung auch der Lösung dieses Problems dient. Dies ist jedoch eher unwahrscheinlich. Denn mit einer Wiedereinreiseverweigerung kann dieser Zweck wegen der zahlenmäßig kleinen Gruppe der staatenlosen Kurden im Verhältnis zu den Kurden syrischer Staatsangehörigkeit gar nicht wirklich erreicht werden, so dass dieser Aspekt nur Nebeneffekt der an die Volkszugehörigkeit anknüpfenden Aussperrung der staatenlosen Kurden ist, die in Wahrheit der sukzessiven Arabisierung Nord-Ost-Syriens dient. So hat auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 sein Gutachten dahingehend erläutert, dass es auf die politische Einstellung des Einzelnen bei der Aussperrung nicht ankomme, sondern das Aussperren politischer Aktivisten nur Nebeneffekt dieser nach seiner Einschätzung auf Arabisierung angelegten Maßnahmen ist. Daran zu zweifeln, besteht für das Gericht keine Veranlassung.

Einen gewichtigen Aspekt bei der Beurteilung der Gründe für die Verweigerung der Wiedereinreise stellt der historische Hintergrund der Staatenlosigkeit dar. Die Staatenlosigkeit von Teilen der Volksgruppe der Kurden im Nordosten von Syrien beruht auf einem willkürlichen Akt des syrischen Staates, der 1962 einer Gruppe von ca. 120.000 Kurden die syrische Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen Rechte entzogen hat (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten v. 27.09.2002, S. 1, 2). Soweit das Auswärtige Amt (Auskunft v. 01.10.2002 an VG Magdeburg) mitgeteilt hat, von der Ausbürgerung aufgrund der Volkszählung in der Provinz Hassake im Jahre 1962 seien solche Personen betroffen gewesen, die sich nach syrischer Auffassung illegal im Land aufhielten und keine Staatsangehörigkeit für sich reklamieren konnten, so gibt dies lediglich die offizielle syrische Version wieder. Tatsächlich betraf die Ausbürgerung zum einen nur Kurden. Araber waren nicht betroffen, obgleich man ihnen, da sie ebenso wie den Kurden, die dieses Gebiet aus dem heutigen Staatsgebiet der Türkei kommend besiedelten, in gleicher Weise die Illegalität

ihres Aufenthalts im erst nach Einwanderung gegründeten Staat Syrien hätte vorwerfen können. Zum anderen betraf die Ausbürgerung Kurden, unabhängig davon, ob diese nachweisen konnten, dass sie, bzw. ihre Vorfahren bereits vor 1945 in dem Gebiet siedelten, welches später syrisches Staatsgebiet wurde, wie Hajo/Savelsberg (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 2) nachvollziehbar auch unter Verweis auf die teilweise unterschiedliche Behandlung von Familienangehörigen darlegen, die das Gericht auch aus eigener Anschauung kennt. Diese geschichtliche Darstellung erläuterte die Sachverständige Savelsberg nochmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 und wurde darin vom Sachverständigen Brocks vom DOI bestätigt.

Von dieser Politik der Ausgrenzung der kurdischen Volkszugehörigen ohne syrische Staatsangehörigkeit ist die syrische Regierung bis zum heutigen Tage nicht abgewichen. Der von den Sachverständigen Hajo/Savelsberg (a. a. O., S. 11) beschriebene 1963 verabschiedete Zwölf-Punkte-Plan, welcher sehr deutlich der Vertreibung von Kurden aus den Gebieten Nord-Ost-Syriens diene und damit die mit der Volkszählung 1962 begonnene Politik fortsetzte, findet seine Fortsetzung auch heute noch, obgleich die Ausgrenzungspolitik offiziell aufgegeben ist. So gibt es keinerlei Bestrebungen, die ausgebürgerte Personengruppe wieder in den Kreis der syrischen Staatsangehörigen aufzunehmen. Es wird auch nicht etwa versucht, den mit der Staatenlosigkeit verbundenen Verlust von Rechten wieder aufzuheben. Vielmehr werden die damals ausgebürgerten Kurden auch heute noch in erheblicher Weise diskriminiert, indem ihnen der Zugang zu staatlichen Stellen, zu bestimmten Berufen, zu Schul- und Universitätsausbildung erschwert oder gar versagt wird und ihnen die Verfügung über Grund und Boden, der Erwerb eines eigenen Geschäftes nicht erlaubt wird (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 3 - 5). Die Ausbürgerung setzt sich auch nicht nur in der Weise fort, dass die den damals ausgebürgerten Personen auch heute noch die Rechte eines syrischen Staatsbürgers vorenthalten werden, sondern der Status des Staatenlosen wird, wie die Gutachter ausführten, an die Kinder weitergegeben (Brocks, a. a. O., S. 2, 3; Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 2, 3). Die Ausbürgerung hat somit auch heute noch Auswirkungen: Kinder von Staatenlosen sind selbst staatenlos, Kinder aus Ehen einer syrischen Staatsangehörigen und eines Staatenlosen sind staatenlos usw.. Staatenlosen werden heute wie damals konsequenterweise die Rechte eines syrischen Staatsbürgers verweigert. Die Arabisierung ist auch heute noch wichtiger Bestandteil syrischer Politik. Auch heute werden noch kurdische Namen arabisiert, kurdische Publikationen sind verboten, die kurdische Sprache darf nicht unterrichtet werden und kurdische Parteien werden nur geduldet, soweit sie nicht öffentlich in Erscheinung treten, kurdische Wohltätigkeitsvereine schließlich werden in der Provinz Hassake nicht zugelassen (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 6).

Die Verweigerung der Wiedereinreise kann vor diesem Hintergrund nicht so verstanden werden, dass der syrische Staat lediglich, weil er - objektiv gesehen - keine Veranlassung habe, staatenlose Kurden, die freiwillig ausreisen, wiederaufzunehmen, diesen die Wiedereinreise verweigert. Vielmehr ist die Wiedereinreiseverweigerung ihrer inhaltlichen Gerichtetheit nach als Bestandteil der geschilderten Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppe anzusehen. Dabei kann auf sich beruhen, ob bereits die Behandlung staatenloser Kurden während ihres Aufenthaltes in Syrien politische Verfolgung beinhaltet, und ob für

diese Gruppe nicht eine inländische Fluchtalternative in anderen Landesteilen als der Provinz Hassake besteht, denn darauf kommt es für die Asylrelevanz des Nachfluchtgrundes der Verweigerung der Wiedereinreise nicht an.

Der mit der Wiedereinreiseverweigerung objektiv einhergehenden Verringerung von wirtschaftlichen Belastungen für den syrischen Staat ist dabei nach Auffassung der Kammer kein erhebliches Gewicht beizumessen. Dabei stellt das Gericht nicht in Abrede, dass die wirtschaftliche Situation, in welcher sich Syrien befindet, nicht zuletzt aufgrund hoher Geburtenraten schwierig ist (vgl. auch DOI, Gutachten v. 05.11.2002 an VG Magdeburg, S. 5). Die Belastungen, die von staatenlosen Kurden, einer Gruppe von vielleicht 200.000 Personen, die einer Gesamtbevölkerung von 16,2 Mio. Einwohnern entgegenstehen, ausgehen, dürften indessen gering sein. Die wirtschaftliche Situation der staatenlosen Kurden ist ausweislich der vom Gericht eingeholten Gutachten schlecht (vgl. Brocks, a. a. O., S. 6). Der syrische Staat beschäftigt diese Personen weder im Militär noch im Staatsdienst, er verweigert ihnen die Ausübung bestimmter Berufe, wie etwa denjenigen des Arztes (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 4). Diese Bevölkerungsgruppe erhält keine staatliche Unterstützung, etwa in Form von subventionierten Lebensmitteln (Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 4). Es ist daher auch nachvollziehbar, wenn die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 ergänzend ausgeführt hat, dass ihres Erachtens eine Rückkehr dieses Personenkreises keine erheblichen Auswirkungen auf die sozialen Systeme in Syrien hätte. Soweit der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 die Ansicht vertreten hat, es sei dennoch nicht zu verkennen, dass der syrische Staat an der Ausreise dieser Personengruppe auch ein wirtschaftliches Interesse habe, so mag daran zutreffen, dass die Gefahr von Auflehnungen der Bevölkerung gegen das Regime selbstverständlich geringer ist, je mehr wirtschaftlich schlecht gestellte Personen auswandern, weil die wirtschaftliche Situation sicherlich Anlass für ein Aufbegehren sein kann. Insoweit mag auch der vom Sachverständigen erwähnte Geldtransfer nach Syrien durch ausgewanderte Personen eine Rolle spielen. In Anbetracht des dargelegten Interesses der syrischen Regierung an der Dezimierung des Anteils der Kurden in Nord-Ost-Syrien ist indessen das Interesse an Unterstützung staatenloser Kurden vom Ausland aus zur Verhinderung von Druck auf das soziale System in Syrien als gering anzusehen, denn solche Unterstützungsleistungen könnten den dem syrischen Staat willkommenen Auswanderungsdruck eher mindern. Die Entlastung dürfte auch deshalb von geringer Bedeutung sein, weil der syrische Staat mit den Mitteln des Geheimdienstes sicherlich in der Lage ist, Aufstände zu vermeiden. Vorrangiges Interesse des syrischen Staates ist es, die Volksgruppe der Kurden zahlenmäßig zu dezimieren, um die Gebiete Nord-Ost-Syriens zu arabisieren, die Lösung damit evtl. verbundener wirtschaftlicher Probleme ist bloßer Mitnahmeeffekt. Dies hat im Übrigen auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 eingeräumt (vgl. Blatt 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung). Ferner hat er in jener mündlichen Verhandlung klargestellt, dass er seine Ausführungen zu den Beweggründen für die Wiedereinreiseverweigerung (Seite 6, 7 seines schriftlichen Gutachtens) dahingehend verstanden wissen wolle, dass die Lösung bevölkerungspolitischer Probleme aufgrund der hohen Geburtenrate eine Zugabe darstelle, also gewissermaßen

Nebeneffekt und nicht Hauptbeweggrund für die Wiedereinreiseverweigerung sei (vgl. Blatt 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung).

Der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. OVG LSA, U. v. 07.05.2003, A 3 S 566/99, S. 24 UA.), wonach die Wiedereinreiseverweigerung lediglich ordnungs- und wirtschaftspolitischen Zielen diene, vermag das erkennende Gericht nicht zu folgen. Denn nach der Erläuterung des Sachverständigen Brocks in der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2003 vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg hängt die Verweigerung der Wiedereinreise damit zusammen, dass der syrische Staat versucht, sich das Gebiet der Jecira volksmäßig einzuverleiben, indem der Bestand der Bevölkerung zugunsten der Araber „umverteilt“ wird (vgl. hierzu: Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg vom 30.01.2003, S. 4, 3. Abs.). Auch die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts, gegen die Bewertung der Wiedereinreiseverweigerung als Ausgrenzungsmaßnahme der kurdischen Volksgruppe in Syrien spreche, dass nicht sämtliche in Syrien lebende (yezidische) Kurden, die das Land (illegal) verlassen haben und wieder nach Syrien wollen, von derartigen Maßnahmen betroffen sind (vgl. OVG LSA, U. v. 07.05.2003, a. a. O., S. 21 f., so auch OVG, U. v. 23.11.2005, 3 L 265/03, S.12 ff), überzeugt das Gericht nicht. Denn der syrische Staat betrachtet nur die staatenlosen Kurden als Angehörige des kurdischen Volkes. Diejenigen Angehörigen der kurdischen Volksgruppe, welche die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, sieht der syrische Staat als Araber an (vgl. Erläuterung des Sachverständigen Brocks in der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2003 vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg, S. 4, 1. Absatz der Sitzungsniederschrift). Insofern tritt das Gericht auch den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts auf S. 14 und 15 des zitierten Urteils vom 23.11.2005 entgegen, wonach sich das Gericht in seiner Einschätzung von den Gutachtern Hajo/Savelsberg und Herrn Brocks vom DOI bestätigt sieht. Diese Argumentation des Oberverwaltungsgerichts ist nicht überzeugend. Denn die Gutachter haben mit den vom Oberverwaltungsgericht zitierten Aussagen gerade darauf hingewiesen, dass Kurden nur dann als Kurden wahrgenommen werden, wenn sie staatenlos sind. So heißt es ausdrücklich auf Blatt 4 des Protokolls der Sitzung des Verwaltungsgerichts vom 30.01.2003: „Kurden existieren für den syrischen Staat nur insofern, als es um „staatenlose Kurden“ geht.“ Die Kurden, die syrische Staatsangehörige sind, werden nicht als Kurden betrachtet, sondern als Araber behandelt. Dementsprechend „besteht für den syrischen Staat überhaupt keine Veranlassung, auch syrische Staatsangehörige auszusperren“, wie Frau Savelsberg in der genannten Verhandlung ausführte.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts am Ende des 1. Absatzes auf S. 24 seines Urteils vom 07.05.2003 weist das Gericht klarstellend darauf hin, dass es die fehlenden Bemühungen des syrischen Staates, die 1962 ausgebürgerte Personengruppe wieder in den Kreis der syrischen Staatsangehörigen aufzunehmen, nicht als asylbegründend, sondern lediglich als ein Indiz für die objektive Zielgerichtetheit der Wiedereinreiseverweigerung durch den syrischen Staat angesehen hat. Asylbegründend ist nach der Wertung des erkennenden Gerichts vielmehr die Wiedereinreiseverweigerung, welche an die kurdische Volkszugehörigkeit anknüpft.

Das Gericht weist aus gegebenem Anlass auch darauf hin, dass vor dem Hintergrund der dargestellten Geschichte sich die Wiedereinreiseverweigerung eben nicht als *die vom*

Oberverwaltungsgericht unterstellte harmlose Maßnahme darstellt (OVG, U. v. 23.11.2005, S. 14: „Dies hat zur Folge, dass sie – wie dies regelmäßig auch in anderen Ländern der Fall ist – weniger Rechte besitzen und eben auch in ihren Möglichkeiten beschränkt sind, sich wirtschaftlich und in sonstiger Weise zu betätigen.“), eines Staates, der keine Veranlassung hat, staatenlose Kurden wieder aufzunehmen, sondern gerade vor diesem Hintergrund als Weiterverfolgung der 1962 gesteckten Ziele zu betrachten ist. Der syrische Staat verweigert Personen, deren Vorfahren er selbst ausgebürgert hat, die Wiedereinreise, nicht etwa Personen, die er bereits als staatenlos vorgefunden hat.

Soweit das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.11.2005 meint, ein Anknüpfen an die Ethnie deshalb ausschließen zu können, weil der syrische Staat jahrzehntelang den Aufenthalt staatenloser Gruppen in der Jecira geduldet hat, so erschließt sich dem Gericht zum einen nicht, was der syrische Staat aus Sicht des Oberverwaltungsgericht hätte anderes tun können. Zum anderen verkennt das Oberverwaltungsgericht, dass gerade die Ausbürgerung und das Festhalten an den Folgen derselben, aus der Sicht des syrischen Staates wie eine Vertreibung gewirkt hat und wirkt. Denn die ausgebürgerten Personen und ihre Nachfahren sind zwar noch körperlich vorhanden, auf dem Papier, nämlich in syrischen Registern, existieren indessen viele von ihnen gar nicht mehr. Insofern ist auch anzumerken, dass es mit der Ausbürgerung und der Wiedereinreiseverweigerung nicht etwa sein Bewenden hat, sondern die Staatenlosigkeit nach der Praxis des syrischen Staates selbst dann weiter vererbt wird, wenn einer der Eltern syrischer Staatsangehöriger ist (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten v. 12.07.2005 an VG Magdeburg, S. 2). Es findet somit eine Vertreibung auf dem Papier statt, die aufgrund der schlechteren Lebensverhältnisse der staatenlosen Kurden auch faktisch, wie nicht zuletzt die tägliche Praxis des Verwaltungsgerichts zeigt, zu einer Vertreibung führt.

Der Verweis des Oberverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 23.11.2005 auf die Zugrundelegung eines angeblich zu weiten Politikbegriffs verfängt vor diesem Hintergrund augenscheinlich nicht. Untere Zugrundelegung der vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten - das Oberverwaltungsgericht hat keinerlei eigene Ermittlungen angestellt, die seine Wertungen tragen würden, sondern bezieht sich alleine auf diese Gutachten - lässt sich aus Sicht des Verwaltungsgerichts bei objektiver Betrachtungsweise alleine feststellen, dass die Wiedereinreiseverweigerung an die Ethnie anknüpft. Andere Effekte der Wiedereinreiseverweigerung sind lediglich Nebenprodukte dieses Handelns, bestimmen es aber ersichtlich nicht. Bei dieser Wertung wird kein zu weiter Politikbegriff zugrunde gelegt, sondern es wird sich ausschließlich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.